

Gebühren (Anhang 1 zum Reglement Wasserabgabe und Finanzierung der Wasserversorgung)

Folgende Gebühren werden durch die RWV bei den Kunden / Veranstaltern erhoben (Art. 46 WAFW):

1. Einmalige Gebühr (Art. 47 WAFW):

- | | |
|---|---|
| a. Erstmaliger Wasseranschluss einer Liegenschaft (EFH/MFH) | CHF 1'000 pauschal +
7 ‰ des aktuellen
Gebäudeversicherungswertes
(GVW) |
| Gewerbebauten, landw. Betriebe | gemäss besonderen
Sachkriterien (Vorstand
entscheidet auf Antrag
Betriebsleitung) |
| Schwimmbecken, Schwimmbiotope | CHF 800 |
| b. Nutzungsänderungen, Erweiterungen | 8 ‰ der Differenz zum
bisherigen GVW, Frei-
grenze CHF 50'000, bei
höherer Summe jedoch
auf ganzem Betrag |

2. Wiederkehrende Gebühren (Art. 48 WAFW):

- | | |
|----------------------|--|
| a. Grundgebühr | 0,1111 ‰ des GVW pro Jahr* |
| b. Löschwasserabgabe | 0,1125 ‰ des GVW der auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude pro Jahr |
| c. Wassermessermiete | pro Wassermesser CHF 45 pro Jahr (bei Nenngrosse DN 20), bei anderer Grösse durch den Vorstand auf Antrag der Betriebsleitung festgelegt |
| d. Mengengebühr | CHF 1.55 pro m ³ |

3. Vorübergehende Wasserabgabe (Art. 52 WAFW)

Für zeitlich beschränkte, vorübergehende Wasserabgabe ist ein vorgängiges Gesuch einzureichen und es gilt Vorgehen nach Art. 52 WAFW.

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für die Zahlungsmodalitäten wird auf Art. 54 WAFW verwiesen. Bei zusätzlichen Fragen wenden Sie sich gerne an info@rwv.ch

* In extremen Einzelfällen, die vom durchschnittlichen Standard erheblich abweichen, kann der Eigentümer eine spezielle Festlegung durch den Vorstand beantragen.

Die aktuellen Ansätze wurden von der RWV-Delegiertenversammlung am 15. August 2024 genehmigt und im Rahmen der neuen Verbandsordnung 2026 durch die Verbandsgemeinden am 5. September 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Der Verbandspräsident


Alex Schlatter

Der Chef Betriebsleitung


Adrian Waldvogel